

## **Vorlage für die Sitzung des Senats am 20.06.2017**

Bericht zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher  
hier: Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII

### **A. Problem**

Der Senat hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport mit Beschluss vom 23.08.2016 um Berichterstattung zum Ende des ersten Quartals 2017 zu dem Stand bei den Kostenerstattungsverfahren gem. § 89d SGB VIII für die Bestandsfälle für die vor dem 01.11.2015 eingereisten Minderjährigen (Einnahmen und Ausgaben) gebeten.

### **B. Lösung**

Die Erstattungsverfahren für die Bestandsfälle vor dem 01.11.2015 mit den für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendämtern werden nach den gesetzlichen Bestimmungen erst in der zweiten Jahreshälfte 2017 im Wesentlichen abgeschlossen sein. Danach schließt sich eine Verhandlung zwischen den Bundesländern an, um die sehr unterschiedliche finanzielle Belastung der Bundesländer vor dem 01.11.2015 auszugleichen. Auch über die Modalitäten dieses Ausgleichsverfahrens ist eine Ländervereinbarung notwendig, wie sie für die Kosten für Bestandsfälle ab dem 01.11.2015 bereits abgeschlossen wurde. Die Vereinbarung wird derzeit von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden vorbereitet. Ggf. können aus dem Abschluss der neuen Vereinbarung zusätzliche Einnahmen für das Land Bremen entstehen, deren Höhe jedoch derzeit nicht beziffert werden kann. Eine Vereinnahmung wäre für 2017 nicht mehr zu erwarten.

Dem Senat wird zum jetzigen Zeitpunkt der aktuelle Stand der Einnahmen und Ausgaben aus den Altverfahren nach § 89d Absatz 3 SGB VIII berichtet (Anlage). Eine ausführliche Berichterstattung erfolgt nach Abschluss der Verfahren voraussichtlich im 4. Quartal 2017.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Die Berichterstattung hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen. Die Ausgaben und Einnahmen der Kostenerstattung beziehen sich auf unbegleitet eingereiste minderjährige Ausländer in Maßnahmen der Jugendhilfe. Deutschland wird überwiegend von männlichen Jugendlichen als Fluchtziel angesteuert. Dies gilt auch in Bremen.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven, der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

**F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts im Wege

**G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt entsprechend der Vorlage 1386/19 den Bericht zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher - Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII- zur Kenntnis.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport nach Abschluss der Kostenerstattungsverfahren für die Bestandsfälle um einen ausführlichen Bericht.

## Anlage 1

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Frau Dewenter  
59 273

### Bericht zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

#### hier: Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII

#### Bestandsfälle vor dem 01.11.2015

Für die Jugendhilfekosten, die den örtlichen Jugendämtern bis zum 31.10.2015 entstanden sind, kommen die überörtlichen Träger – unabhängig von der regionalen Zuordnung der Jugendämter – im Rahmen eines Zuweisungsverfahrens auf. Die Zuständigkeit für die Kostenerstattung im Einzelfall wurde durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) bestimmt. Der Ausgleich zwischen den Bundesländern erfolgte in Zeiträumen von mehreren Jahren durch Erhöhung oder Verringerung der Anzahl von Zuweisungen durch das BVA. Das Zuweisungsverfahren endete mit der Änderung des SGB VIII zum 01.11.2015.

Die Erstattungsverfahren mit den örtlichen Jugendämtern werden nach den gesetzlichen Bestimmungen erst in der zweiten Jahreshälfte 2017 im Wesentlichen abgeschlossen sein. Danach schließt sich ein Verfahren zwischen den Bundesländern an, um die zum Abschluss des Verfahrens sehr unterschiedliche finanzielle Belastung der Bundesländer auszugleichen. Eine Vereinbarung über die Modalitäten des Ausgleichsverfahrens wird derzeit von der Arbeitsgemeinschaft der Jugend- und Familienminister vorbereitet.

#### *Einnahmen der örtlichen Jugendämter aus Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII*

		2013	2014	2015	2016	1-3/2017
Bremerhaven	vom Land Bremen	- €	253.507,02 €	150.980,74 €	509.353,34 €	98.411,12 €
	von anderen Bundesländern	50.299,48 €	399.768,42 €	391.920,40 €	1.513.749,35 €	93.136,48 €
	<b>Gesamt</b>	<b>50.299,48 €</b>	<b>653.275,44 €</b>	<b>542.901,14 €</b>	<b>2.023.102,69 €</b>	<b>191.547,60 €</b>
Stadtgemeinde Bremen	vom Land Bremen	34.742,42 €	382.891,58 €	1.211.912,12 €	2.216.074,10 €	818.577,67 €
	von anderen Bundesländern	996.507,67 €	4.461.308,01 €	9.623.677,80 €	16.927.584,09 €	9.316.543,42 €
	<b>Gesamt</b>	<b>1.031.250,09 €</b>	<b>4.844.199,59 €</b>	<b>10.835.589,92 €</b>	<b>19.143.658,19 €</b>	<b>10.135.121,09 €</b>

#### *Ausgaben des Landes Bremen nach § 89d SGB VIII*

	2013	2014	2015	2016	1-3/2017
an Bremerhaven	- €	253.507,02 €	150.980,74 €	509.353,34 €	98.411,12 €
an Stadtgemeinde Bremen	34.742,42 €	382.891,58 €	1.211.912,12 €	2.216.074,10 €	818.577,67 €
an andere Jugendämter	8.444.511,87 €	8.341.666,50 €	8.107.636,22 €	10.999.544,38 €	646.796,04 €
<b>Gesamt</b>	<b>8.479.254,29 €</b>	<b>8.978.065,10 €</b>	<b>9.470.529,08 €</b>	<b>13.724.971,82 €</b>	<b>1.563.784,83 €</b>

## Bestandsfälle ab dem 01.11.2015

Die Zuständigkeit für die Kostenerstattung der Bestandsfälle in den Jugendämtern Bremen und Bremerhaven ist ab 01.11.2015 auf das Land Bremen übergegangen. Aufgrund der hohen Bestandszahlen ergibt sich eine überproportionale Belastung im Verhältnis zu den anderen Bundesländern. Zum Ausgleich dieser Belastung wurden zwischen den Ländern Ausgleichszahlungen berechnet und vereinbart. Der Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass die Bestandsfälle nach dem 31.12.2015 noch durchschnittlich 18 Monate im Jugendhilfebezug bleiben. Ferner sind die vom Bundesverwaltungsamt ermittelten durchschnittlichen Tageskosten von 175 Euro eingeflossen. Den zahlungspflichtigen Ländern ist in der Vereinbarung die Möglichkeit der Ratenzahlung eingeräumt worden. Das Verfahren wird im 1. Quartal 2018 abgeschlossen sein. Das Land Bremen erhält Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 57,76 Mio. Euro.

Am 05.04.2017 teilte das Bundesverwaltungsamt (BVA) den aktuellen Stand der Ausgleichszahlungen mit.

Zahlungspflichtige Länder	fälliger Zahlbetrag	Zahlungseingang Dez 16	Zahlungseingang I. Quartal 2017	Anmeldung II. Quartal 2017	Anmeldung Ratenzahlung bis 28.02.2018
Baden-Württemberg	73.166.101,91 €	36.583.050,96 €		36.583.050,95 €	
Brandenburg	29.322.491,19 €		29.322.491,19 €		
Mecklenburg-Vorpommern	8.534.618,08 €		8.534.618,08 €		
Niedersachsen	83.304.963,68 €		41.652.481,84 €	41.652.481,84 €	
Nordrhein-Westfalen	103.187.966,08 €	103.187.966,08 €			
Rheinland-Pfalz	36.371.030,81 €	6.271.452,05 €		15.000.000,00 €	15.099.578,76 €
Sachsen	56.682.291,62 €		56.682.291,62 €		
Sachsen-Anhalt	34.194.503,78 €			17.097.251,89 €	17.097.251,89 €
Thüringen	21.692.728,45 €	5.572.159,49 €		5.274.204,74 €	10.846.364,22 €
	<b>446.456.695,60 €</b>	<b>151.614.628,58 €</b>	<b>136.191.882,73 €</b>	<b>115.606.989,42 €</b>	<b>43.043.194,87 €</b>

Ausgleichsberechtigte Länder	Ausgleichsbetrag	Quote	Auszahlung Jan 17	Auszahlung Apr 17	vorgesehene Auszahlung Jul 17	vorgesehene Auszahlung Mrz 18
Bayern	218.676.423,39 €	48,98%	74.261.501,57 €	66.707.373,87 €	56.624.804,00 €	21.082.743,94 €
Berlin	5.067.299,00 €	1,14%	1.720.830,59 €	1.545.781,95 €	1.312.142,80 €	488.543,66 €
<b>Bremen</b>	<b>57.763.891,99 €</b>	<b>12,94%</b>	<b>19.616.350,94 €</b>	<b>17.620.910,28 €</b>	<b>14.957.575,64 €</b>	<b>5.569.055,13 €</b>
Hamburg	43.378.385,44 €	9,72%	14.731.098,67 €	13.232.602,17 €	11.232.543,88 €	4.182.140,72 €
Hessen	89.245.536,85 €	19,99%	30.307.371,57 €	27.224.404,62 €	23.109.537,76 €	8.604.222,90 €
Saarland	19.734.808,15 €	4,42%	6.701.850,23 €	6.020.115,67 €	5.110.197,72 €	1.902.644,53 €
Schleswig-Holstein	12.590.350,79 €	2,82%	4.275.625,01 €	3.840.694,17 €	3.260.187,62 €	1.213.843,99 €
	<b>446.456.695,61 €</b>	<b>100,00%</b>	<b>151.614.628,58 €</b>	<b>136.191.882,73 €</b>	<b>115.606.989,42 €</b>	<b>43.043.194,87 €</b>

Der Betrag von 19,62 Mio. Euro ist am 31.01.2017 eingegangen. Auch die Zahlung für das 2. Quartal 2017 in Höhe von 17,62 Mio. ist inzwischen eingegangen. In der Haushaltsaufstellung für 2017 sind 19,8 Mio. Euro für diese Einnahmen veranschlagt worden. Seinerzeit ging man noch davon aus, dass die restlichen Zahlungen sich auf 2018 und 2019 aufteilen werden.